

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 396 vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – Erörterung vom 30. Mai 2011

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat diskutiert das Dossier auf Basis des Kompromissvorschlags der ungarischen Ratspräsidentschaft (Ratsdokument [10611/11](#)).
- Der Vorschlag erzielte nicht die notwendige Einstimmigkeit.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Stammkapital (Art. 19)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, das Stammkapital grundsätzlich auf einen Euro festzulegen. Davon abweichend sollen die Mitgliedsstaaten jedoch ein Stammkapital von bis zu 8.000 € vorschreiben dürfen (KOM: stets 1 €).
- Ein Vertreter hatte vorgeschlagen, das Thema des Stammkapitals mit dem des Geschäftssitzes zu verbinden. SPE sollen dann Sitz und Hauptverwaltung in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben dürfen, wenn deren Stammkapital bei mindestens 8.000 € liegt. Der Vorschlag fand jedoch bei der großen Mehrheit der Vertreter keine Zustimmung.

– **Gesellschaftssitz (Art. 7)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass Sitz und Hauptverwaltung in der EU mit dem anwendbaren nationalen Recht übereinstimmen müssen (KOM: keine Beschränkungen). Dem entgegen hatten sich mehrere Vertreter dafür ausgesprochen, jegliche Aufteilung von Sitz und Hauptverwaltung auf zwei unterschiedliche Mitgliedstaaten zu verbieten.
- Die Mitgliedstaaten sollen nach dem Kompromissvorschlag dafür sorgen, dass SPE nicht dazu missbraucht werden, die Verpflichtungen im Gründungsmitgliedstaat zu umgehen.

– **Arbeitnehmermitbestimmung (Art. 35)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass die Arbeitnehmermitbestimmung durch eine Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Arbeitnehmern geregelt werden muss, wenn
 - mindestens 500 Arbeitnehmern in einem Mitgliedsstaat arbeiten, der eine weitergehende Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, als der Mitgliedsstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, oder
 - im Falle einer Verlegung des Sitzes wenn mindestens ein Drittel, aber nicht weniger als 500 der Arbeitnehmer, die gewöhnlich im Herkunftsmitgliedstaat beschäftigt sind, der ein höheres Mitbestimmungsniveau hat, als der Gastmitgliedstaat.
- Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass sich die Arbeitnehmermitbestimmung nach den Regeln des Mitgliedsstaates bestimmt, in dem die SPE ihren Sitz hat.
- Weiterhin sollen nach dem Kompromissvorschlag die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bestehende Informations- und Beratungsrechte auch gelten, wenn die SPE Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt, oder wenn die Arbeitnehmer sich in einem anderen als dem Sitzstaat befinden.

► **Politischer Kontext**

- Der Rat entscheidet einstimmig. Das Europäische Parlament hat bereits am 10. März 2009 Stellung genommen (s. [CEP-Monitor](#)). Das Dossier war bereits am 4. Dezember 2009 auf Basis eines Kompromissvorschlags der schwedischen Ratspräsidentschaft diskutiert worden und, da keine Einigung erzielt werden konnte, in die Ratsarbeitsgruppe zurückverwiesen worden (s. [CEP-Monitor](#)).
- Da der Vorschlag auf Art. 352AEUV (Flexibilitätsklausel) gestützt ist, darf der deutsche Vertreter im Rat nur zustimmen, wenn hierzu ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG in Kraft getreten ist (§ 8 IntVG). Entsprechend hat der deutsche Vertreter einen Parlamentsvorbehalt erklärt.

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT

Vorschlag der Europäischen Kommission

[Vorschlag KOM\(2008\) 396](#) vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 4. Dezember 2009

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat erörtert das Dossier auf Basis des Kompromissvorschlags der schwedischen Ratspräsidentschaft (Ratsdokument [16115/09 ADD 1](#)). Nach der Wortmeldung des deutschen Vertreters im Rat wird die Debatte beendet, da klar ist, dass eine politische Einigung derzeit nicht erreicht werden kann.
- Diskussionsbedarf besteht in erster Linie noch bei den Vorschriften zum Sitz der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) und zur Arbeitnehmermitbestimmung.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Stammkapital (Art. 19)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass das Stammkapital grundsätzlich einen Euro betragen soll, wobei die Mitgliedstaaten ein Stammkapital von bis zu 8.000 € vorschreiben dürfen (KOM: stets 1 €) (Art. 19 Abs. 3).
- Deutschland fordert ein Stammkapital von 8.000 €. Frankreich hält diesen Betrag für zu hoch, Österreich für zu niedrig.

– **Gesellschaftssitz (Art. 7)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Sitz und Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat sein müssen. Danach soll das jeweilige nationale Recht gelten (KOM: keine Beschränkungen) (Art. 7).
- Zahlreiche Mitgliedstaaten sind mit dem Kompromissvorschlag nicht einverstanden (AT, BE, DE, ES, FI, IT, LU, LV und NL). Deutschland plädiert dafür, dass sich Sitz und Hauptverwaltung dauerhaft in demselben Mitgliedstaat befinden müssen.

– **Arbeitnehmermitbestimmung (Art. 35)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass sich die Arbeitnehmermitbestimmung grundsätzlich nach den Regeln des Mitgliedstaates bestimmt, in dem die SPE ihren Sitz hat (so auch KOM) (Art. 35 Abs. 1).
- Davon abweichend soll die Arbeitnehmermitbestimmung durch eine Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Arbeitnehmern geregelt werden müssen, wenn
 - mindestens 500 Arbeitnehmer mindestens drei Monate ununterbrochen beschäftigt sind, von denen mindestens die Hälfte „regelmäßig“ in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt ist, der ein höheres Mitbestimmungsniveau hat (Art. 35 Abs. 1a, lit. a), oder
 - im Falle einer Verlegung des Sitzes, wenn im Zeitpunkt der Sitzverlegung mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer regelmäßig im Herkunftsmitgliedstaat beschäftigt sind und in diesem ein höheres Mitbestimmungsniveau besteht (Art. 35 Abs. 1a lit. b).
- Nach deutscher Auffassung ist dadurch noch nicht gewährleistet, dass bei der Arbeitnehmermitbestimmung ein hohes Arbeitnehmerschutzniveau gewährleistet sei, ohne kleine und mittlere Unternehmen dabei über Gebühr zu belasten. Deutschland schlägt deshalb vor,
 - in Art. 35 Abs. 1a lit. a die Vorgabe von drei Monaten und die Quote der im Ausland Beschäftigten („mindestens die Hälfte“) zu streichen und
 - in Art. 35 Abs. 1a lit. b eine Mindestbeschäftigtenzahl von 500 Arbeitnehmern aufzunehmen.
- Einige Mitgliedstaaten (IT, PL) haben generelle Bedenken gegen Art. 35.
- Einigen Mitgliedstaaten (AT, HU, NL) ist die Schwelle von 500 Arbeitnehmern zu hoch, anderen (BE, EE) zu niedrig.

– **Formvorschriften**

- Unstreitig ist die Bestimmung, dass die zur Eintragung der SPE erforderliche Prüfung, ob die einzureichenden Unterlagen und Angaben der Verordnung entsprechen, nach dem einzelstaatlichen Recht erfolgen soll (Art. 9 Abs. 4).
- Ebenfalls unstreitig ist, dass sich die Übertragung von Geschäftsanteilen einer SPE nach dem einzelstaatlichen Recht richtet (Art. 16 Abs. 1).

► **Politischer Kontext**

- Der Rat entscheidet einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Das Europäische Parlament hat bereits am 10. März 2009 Stellung genommen [s. [CEP-Monitor](#)]. Das Dossier wird zur weiteren Bearbeitung zurück in die Ratsarbeitsgruppe verwiesen.
- Da der Vorschlag auf Art. 352 AEUV (Flexibilitätsklausel; ex-Art. 308 EGV) gestützt ist, darf der deutsche Vertreter im Rat nur zustimmen, wenn hierzu ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG in Kraft getreten ist (§ 8 IntVG). Dementsprechend hat der deutsche Vertreter einen Parlamentsvorbehalt erklärt.

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT (SPE)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 396 vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – Einzige Lesung vom 10. März 2009

► Grundaussagen zum Vorschlag

- Das EP will bei der Gestaltung der SPE (Societas Privata Europaea) die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Flexibilität und Gestaltungsfreiheit mit Arbeitnehmerschutz angemessen in Einklang bringen.
- Das EP fordert Vorkehrungen, damit SPE nicht zur Umgehung nationaler Vorschriften missbraucht und KMU, die eine SPE bilden möchten, nicht übermäßig belastet werden. Das EP schlägt vor, die Dokumente bei Gründung einer SPE vor (KOM: vor oder nach) Eintragung auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
- Das EP lässt keine SPE ohne grenzüberschreitenden Bezug zu.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Allgemeine Bestimmungen

- Das EP führt neu als zwingende Voraussetzung ein, dass die SPE einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muss. Zum Nachweis des grenzüberschreitenden Bezugs dienen: (Art. 3 Abs. 1 lit. ea)
 - eine grenzüberschreitende Geschäftsabsicht oder ein grenzüberschreitender Gesellschaftszweck,
 - die Zielvorgabe, in mehr als einem Mitgliedstaat in erheblichem Umfang tätig zu sein,
 - die Existenz von Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder
 - eine in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Muttergesellschaft.
- KOM und EU-Staaten sollten kontrollieren, ob eine SPE zwei Jahre nach Eintragung den erforderlichen grenzüberschreitenden Bezug aufweist (KOM: –) (Erwägungsgrund Nr. 2a). Das EP will vorschreiben, dass eine SPE, die ihren grenzüberschreitenden Bezug dann nicht nachweisen kann, ihren Status als SPE verliert und in die entsprechende nationale Rechtsform umgewandelt wird (KOM: –) (Art. 9 Abs. 3a).
- Die Mindestgrenze von 1 Euro als Gründungskapital für die SPE gilt nur, wenn die Satzung eine Solvenzbescheinigung des Geschäftsleitungsorgans vorschreibt (KOM: immer). Andernfalls muss das Gründungskapital mindestens 8.000 Euro betragen. (Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 2)
- Der eingetragene Sitz der SPE darf in einem anderen Mitgliedstaat der EU liegen als die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung (so auch KOM). Als eingetragener Sitz gilt die Anschrift, unter der alle die SPE betreffenden Schriftstücke zuzustellen sind (KOM: –) (Art. 7 Abs. 1, 2 und 3a).
- Liegt die Hauptverwaltung/-niederlassung in einem anderen EU-Staat, muss die SPE Angaben zu Namen, vertretungsbefugten Personen, Geschäftsleitungsorgan und Kapital an das Register des Staates übermitteln, in dem die Hauptverwaltung/-niederlassung sich befindet; im Rechtsverkehr gilt die Vermutung, dass die in dem Register enthaltenen Informationen richtig sind (KOM: –) (Art. 7 Abs. 2).
- Der eingetragene Sitz kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden, ohne die SPE vorher aufzulösen (so auch KOM) (Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 5).
- Das Geschäftsleitungsorgan (KOM: Leitungsorgan) der SPE ist zu allen Handlungen befugt, die die Satzung nicht den Anteilseignern zuweist; das EP stellt klar, dass Gesellschafterbeschlüsse das Geschäftsleitungsorgan im Innenverhältnis binden (KOM: –) (Art. 26 Abs. 1).
- Haftung (Art. 31 Abs. 4, 5 und 5a):
 - Alle Mitglieder der Unternehmensleitung (KOM: nur Haftung der Schadensverursacher) haften der Gesellschaft gegenüber als Gesamtschuldner für Schäden, die aus der Nichtbefolgung der ihnen auferlegten Pflichten folgen. Aus der Haftung kann sich befreien, wer nachweist, dass er selbst schuldlos ist, und seinen Widerspruch gegen die Nichtbefolgung der Pflichten protokollieren ließ.
 - Mitglieder der Unternehmensleitung sind insbesondere entschädigungspflichtig bei pflichtwidrigen Ausschüttungen und unrechtmäßigem Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen der SPE; sie können sich zu ihrer Entlastung nicht auf Gesellschafterbeschlüsse berufen (KOM: nationales Recht einschlägig).
 - Die Ansprüche sind innerhalb von vier Jahren geltend zu machen (KOM: nationales Recht einschlägig).
- Eine Gewinnausschüttung ist nur möglich, wenn die Vermögenswerte der SPE auch danach die Schulden voll abdecken (so auch KOM). Die verbleibende Einlage darf außerdem nicht unter die Mindestgrenze des Gründungskapitals von 1 Euro bzw. 8.000 Euro (s. oben) sinken (KOM: –) (Art. 21 Abs. 1).
- Zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen muss ein Anteilseigner der SPE zurückerstatten (KOM: nur, wenn die SPE nachweist, dass er die Unrechtmäßigkeit kannte oder hätte kennen müssen) (Art. 22).
- Bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals darf die verbleibende Einlage nicht unter die Mindestgrenze des Gründungskapitals von 1 Euro bzw. 8.000 Euro (s. oben) sinken (KOM: –) (Art. 24 Abs. 1).
- Die EU-Staaten müssen Websites pflegen, die die SPE und Gerichtsurteile zum Betrieb von SPE in ihrem Hoheitsgebiet auflisten; die KOM soll auf einer eigenen Website zu diesen verlinken (KOM: –) (Art. 45).

– Gründung

- KOM und nationale Behörden sollen die Eintragung aller SPE und alle Änderungen in einem europäischen Register dokumentieren, das die KOM überwacht (KOM: –) (Art. 9 Abs. 3a).
- Die Angaben, die die Behörden für die Eintragung verlangen dürfen, erweitert das EP um (Art. 10 Abs. 2):
 - Namen und Anschriften der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans,
 - den Gesellschaftsgegenstand einschließlich der Darlegung des grenzüberschreitenden Bezugs im Gesellschaftsgegenstand der SPE, sofern gegeben, und
 - das Verzeichnis der Anteilseigner.

– Satzung

Das EP fordert die Einführung einer offiziellen Mustersatzung. Wird sie verwendet, darf das nationale Recht nicht die Erfüllung weiterer Formerfordernisse verlangen. (Art. 8)

– Gesellschaftsanteile

- Das EP eröffnet den Anteilseignern die Möglichkeit, im Statut der jeweiligen SPE weitere Gründe für ein Ausscheiden vorzusehen (KOM: nur aus den in der Verordnung aufgezählten Gründen) (Art. 18 Abs. 1).
- Die Anteile der SPE müssen weder öffentlich zur Zeichnung aufgelegt noch öffentlich gehandelt werden (KOM: „werden nicht“). Dies bezieht sich nicht auf Angebote an die Arbeitnehmer (KOM: –). Übertragbar sind Gesellschaftsanteile nur schriftlich mit Zustimmung aller betroffenen Anteilseigner (so auch KOM). (Art. 3 Abs. 1 lit. d und Art. 16)
- Die Ansprüche der SPE gegen den Anteilseigner auf Einbringung seiner Einlage in bar bzw. als Sacheinlage verjähren nach acht Jahren ab Eintragung der SPE (KOM: nach nationalem Recht) (Art. 20 Abs. 3).
- Die Unwirksamkeit von Beschlüssen wegen Verletzung der Satzung oder Verordnung kann nur durch Klage bei dem für den Sitz der SPE zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Klagebefugt ist jeder Anteilseigner, der nicht für den Beschluss gestimmt hat. Die Klagefrist beträgt einen Monat, sofern die Satzung keine längere Frist vorsieht. (KOM: Anfechtung nach nationalem Recht) (Art. 27 Abs. 4)

– Arbeitnehmermitbestimmung

- Ob und in welcher Form eine SPE der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, richtet sich grundsätzlich nach den Regeln des Staates, in dem sie eingetragen ist (so auch KOM). Das EP stellt klar, dass dies grundsätzlich für alle Arbeitnehmer der SPE gilt (KOM: keine Aussage) (Art. 34 Abs. 1). Allerdings macht das EP von diesen Grundsätzen erhebliche Ausnahmen (KOM: –) (Art. 34 Abs. 1a):
 - Beschäftigt die SPE insgesamt mehr als 1.000 Arbeitnehmer und arbeiten mehr als 25 % ihrer gesamten Belegschaft gewöhnlich in einem oder mehreren EU-Staaten, die einen „größeren Umfang an Arbeitnehmermitbestimmung“ vorsehen als der Staat der Eintragung, dann gelten die Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung nach der Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea; SE) bezüglich der Beteiligung der Arbeitnehmer entsprechend. Zusätzlich kann die SPE Art. 16 Abs. 4 (Arbeitnehmermitbestimmung) der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten anwenden.
 - In folgenden Konstellationen gelten die Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung der Richtlinie 2001/86/EG und Art. 16 Abs. 3 lit. e, 4 und 5 der Richtlinie 2005/56/EG entsprechend:
 - Die SPE beschäftigt insgesamt zwischen 500 und 1.000 Arbeitnehmer, und mehr als 33¹/₃ % ihrer gesamten Belegschaft arbeiten gewöhnlich in Mitgliedstaaten mit umfangreicherer Mitbestimmung.
 - Die SPE wurde durch Umwandlung, Spaltung oder Verschmelzung bestehender Gesellschaften gegründet, sie beschäftigt insgesamt weniger als 500 Arbeitnehmer, und mehr als 33¹/₃ % ihrer gesamten Belegschaft arbeiten gewöhnlich in Mitgliedstaaten mit umfangreicherer Mitbestimmung.
 - Die SPE wurde nach der Verordnung gegründet, sie beschäftigt insgesamt unter 500 Arbeitnehmer, und mehr als 50 % der Belegschaft arbeiten gewöhnlich in Staaten mit umfangreicherer Mitbestimmung.
 - Die Ausnahmen nach Artikel 34 Absatz 1a greifen auch dann, wenn die Arbeitnehmermitbestimmung nicht geregelt ist und sich die Zahl der Beschäftigten so ändert, dass die dort genannten Bedingungen erfüllt sind; fallen die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt weg, kann die SPE wieder auf den Grundsatz des Artikels 34 Absatz 1 zurückgreifen (KOM: –). Soweit vorhanden, gelten bestehende Vereinbarungen über die Mitbestimmung weiter, bis die neuen Regeln in Kraft treten (KOM: –). (Artikel 34a)
 - Verlegt die SPE ihren eingetragenen Sitz in einen anderen EU-Staat, unterliegt die Mitbestimmung grundsätzlich dem dortigen nationalen Recht (so auch KOM). Auch hier gelten die Ausnahmen nach Art. 34 Abs. 1a entsprechend (KOM: Vereinbarung zwischen SPE und Arbeitnehmervertretung). (Art. 38)

► Politischer Kontext: Konsultationsverfahren und nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren: Das EP wird nur angehört. Der Rat entscheidet einstimmig; die Änderungsvorschläge des EP muss er nicht berücksichtigen. Der Rat hat das Vorhaben erstmalig im Dezember 2008 erörtert [s. [CEP-Monitor](#)]. Ein Termin für die Lesung im Rat steht noch nicht fest.

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 396 vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 1. Dezember 2008

Rat „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► Grundaussagen zum Vorschlag

- Die Mitgliedstaaten nehmen vom Stand der Beratungen in den Arbeitsgruppen Kenntnis und sehen weiteren Erörterungsbedarf.
- Der Rat diskutiert auf der Grundlage des Sachstandsberichts der Ratspräsidentschaft insbesondere folgende Punkte:
 - Verhältnis der vorgeschlagenen Verordnung zum nationalen Recht,
 - Erfordernis einer grenzüberschreitenden Komponente im Modell der Europäischen Privatgesellschaft,
 - Bestimmungen betreffend den eingetragenen Sitz,
 - Anforderungen an das Gesellschaftskapital,
 - Konformitätsprüfung bei Gründung,
 - Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung,
 - Arbeitnehmermitbestimmung.
- Den Ministern im Rat werden vom Vorsitz zu den problematischsten Aspekten des Vorschlags Kompromissvorschläge vorgelegt, um eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten vorzubereiten. Über konkrete Entscheidungen des Rates zu den einzelnen Punkten ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts bekannt.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Verhältnis zum nationalen Recht

Zahlreiche Mitgliedstaaten befürworten einen stärkeren Rückbezug der vorgeschlagenen Verordnung zum nationalen Recht. Ein Kompromiss könnte mehr Rückverweisungen auf nationales Recht vorsehen, um Rechtslücken zu vermeiden, ohne jedoch die Vertragsfreiheit bei der Gestaltung der Europäischen Privatgesellschaft zu gefährden.

– Grenzüberschreitende Komponente

Mehrere Mitgliedstaaten sprechen sich dagegen aus, die Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft vom Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs abhängig zu machen (so auch KOM). Einige Mitgliedstaaten jedoch halten einen solchen Bezug für unabdingbar und verweisen insbesondere auf das Subsidiaritätsprinzip. An ihrer Einschätzung ändert auch die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates nichts, der das Fehlen einer grenzüberschreitenden Komponente im Statut der Europäischen Privatgesellschaft als rechtlich unproblematisch bezeichnet. Im Wege eines Kompromisses könnte die Verordnung fordern, dass der Geschäftszweck der Europäischen Privatgesellschaft einen Verweis auf ein grenzüberschreitendes Element enthalten soll. Dieser könnte dabei auch nur aus der beabsichtigten grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit oder dem Wohnort der Anteilseigner bestehen. Der Kompromiss würde weiter dahin gehen, dass das Bestehen oder die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Europäischen Privatgesellschaft durch einen Wegfall dieser Komponente nicht in Frage gestellt werde.

– Eingetragener Sitz

Umstritten ist, ob es zulässig sein soll, dass der eingetragene Sitz der Europäischen Privatgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der EU liegt als die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung (so KOM). Der Kompromissvorschlag sieht hier vor, dass bezüglich des Gesellschaftssitzes „das jeweilige einzelstaatliche Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht“ angewandt werden solle.

– Anforderungen an das Gesellschaftskapital

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten möchte für die Gründung ein Gesellschaftskapital von 1 Euro vorsehen (so auch KOM), wobei einige eine Bandbreite von 1.000 Euro bis 3.000 Euro bevorzugen und sich manche für ein Mindestkapital von 10.000 Euro aussprechen. Als Kompromiss könnte ein Gesellschaftskapital von 1 Euro festgelegt werden, gekoppelt mit verschiedenen Garantien, die sich insbesondere für KMU eignen; konkrete Vorschläge zu deren Ausgestaltung gibt es aber noch nicht.

– Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung

Die Mitgliedstaaten streben einen Konsens über auf EU-Ebene festzulegende Mindestgrundsätze an. Dazu gehören die Fragen, welche Pflichten die Mitglieder der Unternehmensleitung zu befolgen haben und wie sie haften. Diese Grundsätze sollen – quasi als Sockelregelung – für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein. Darüber hinausgehende Verpflichtungen und Haftungsfragen sollen sich nach dem jeweiligen nationalen Recht richten.

– Gründung

- Überprüfung der Rechtsgültigkeit der eingereichten Unterlagen:
 - Diskutiert wird unter anderem, ob die Überprüfung der Unterlagen durch einen Notar sowie die grundsätzliche Möglichkeit der Eigenbescheinigung zugelassen werden sollen (KOM: Überprüfung nur durch Justiz- oder Verwaltungsbehörde).
 - Umstritten ist auch die Frage, ob die Eintragung alternativ oder kumulativ voraussetzen soll, dass die Unterlagen durch eine Behörde (bzw. ggfs. einen Notar) geprüft wurden und dass die Dokumente beglaubigt sind (KOM: nur eine der beiden Bedingungen muss erfüllt sein). Für eine kumulative Prüfung setzen sich die Mitgliedstaaten ein, die auch auf nationaler Ebene eine doppelte Überprüfung vorsehen. Ein Kompromissvorschlag des Vorsitzes des Rates sieht hier vor, Verweise auf den Notar und die Eigenbescheinigung in die Vorschrift aufzunehmen, gleichzeitig aber das Konzept einer einzigen Überprüfung beizubehalten, da dies die Mehrheit der Mitgliedstaaten so befürwortete.
- Hinsichtlich der Frage, wer haftet, wenn bereits vor Eintragung der Gesellschaft in deren Namen gehandelt wird, wird über Einigkeit der Minister berichtet, ohne dass der Inhalt der Einigung zum jetzigen Zeitpunkt bekannt ist (KOM: die Handelnden haften als Gesamtschuldner in voller Höhe, wenn nicht die Gesellschaft die Haftung übernimmt).

– Gesellschaftsanteile

Hinsichtlich der Rechte der Anteilseigner ist von Einigkeit zwischen den Ministern die Rede (Inhalt der Einigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt).

– Arbeitnehmermitbestimmung

Hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung und insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs äußern viele Mitgliedstaaten Bedenken. Aufgrund von erheblich divergierenden Standpunkten erscheint eine gemeinsame Position der Minister zu diesem Punkt nicht nahe liegend.

► Politischer Kontext**– Politischer Gesamtzusammenhang**

Die vorgeschlagene Verordnung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Rahmen des Small Business Act für Europa.

– Konsultationsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren: Das EP wird nur angehört. Der Rat muss zwar die Lesung des EP abwarten, dessen Änderungen inhaltlich jedoch nicht berücksichtigen. Der Rat muss in seiner Lesung über das Vorhaben einstimmig entscheiden.

– Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Die Minister verständigen sich im Rat darauf, dass sie eine zügige Einigung über das Vorhaben erreichen wollen und verweisen es zur weiteren Bearbeitung an die Ratsarbeitsgruppen zurück. Das EP wird sich voraussichtlich im Frühjahr 2009 in 1. Lesung mit dem Vorhaben beschäftigen. Die Lesung des Rates wird danach stattfinden; ein konkreter Termin steht noch nicht fest.